

Alexander Newkowskii auf bloße Verdachtsgründe erhängt, während jeder ordentliche Gerichtshof ihre Freisprechung erkannt haben würde.

Nordamerika. Durch starke Zugänge ist die südländische Armee unter Lee wieder auf 150,000 Mann angewachsen. Man fürchtet er werde bald wieder zum Angriff übergehen und sich zwischen die Unionsarmee und Washington drängen. Meade verhält sich ruhig und hat einen Theil seiner Truppen nach Charleston geschickt, welches vom 14.—17. August lebhaft beschossen wurde. Erfolge sind von dort bis jetzt nicht zu melden.

Mexiko. Die Lage der Franzosen soll nicht die erfreulichste sein. Besonders ist der Verkehr mit der Küste durch Räuberei und Ueberfälle der Eingebornen sehr erschwert. Die Errichtung eines Kaiserthrones findet, wenn man den französischen Zeitungen glauben darf, zahlreiche Zustimmung; doch wünschte man für denselben einen französischen Prinzen — natürlich! — Uebrigens wie schon oben bemerkt, ist Mexiko noch nicht verloren. Kaum $\frac{1}{3}$ des großen Reiches ist im französischen Besitze. Es ist fast unmöglich die übrigen Theile Mexiko's durch eine französische Armee zu erobern. Indes soll diese durch Nachschub auf 30,000 Mann gebracht werden. Die Möglichkeit eines Krieges mit Nordamerika, soll Napoleon etwas verstimmt haben. Ein Krieg mit Amerika ist aber ein Sicherheitsventil für Europa. L.

Volkswirthschaftlicher Theil.

Von der Brandversicherung.

(Schluß.)

Aus dem Angeführten erhellt, daß der Versicherungs-Akt nichts Anderes ist als ein Vertragsabschluß zwischen dem Versicherungsuchenden und der Versicherungsanstalt, wobei der Vertrag doppelt ausgefertigt und jeder Partei ein Exemplar behändigt wird, daher denn auch der Versicherte den Inhalt dieses Vertrages, und ganz vorzüglich die Bedingungen der mitvertragenden Anstalt kennen lernen und beachten sollte, damit er nicht durch Außerachtlassung der Vertragsbestimmungen, der Anstalt die Gelegenheit darbietet, sich auch ihrerseits den eingegangenen Verpflichtungen zu entziehen. Es ist daher nicht genug wenn man, wie es die Versicherten einzelner Gemeinden zu thun pflegen, die Versicherungs-Police ohne deren Inhalt zu kennen, in dem irrigen Glauben, daß mit dem Verluste derselben auch die Entschädigungsansprüche erloschen seien, hinter Schloß und Riegel in die Kirchenlade verwahrt, sondern das Wichtigste ist die getreue und pünktliche Erfüllung der Versicherungsbestimmungen. Daher ist es gut, wenn man die Police bei Handen hält, und öfters in derselben nachsieht, ob man sich nicht gegen eine oder die andere Bedingung verstoße. Sollte die Police auch in Rauch aufgehen oder wie immer verloren gehen, so mag sich der Versicherte damit trösten, daß er den von der Anstalt gestellten Bedingungen getreu nachgekommen, und daß seine Versicherung bei der betreffenden Agentenschaft, Hauptagentenschaft und bei der Direktion vertragen ist.

Zu den wichtigsten Versicherungsbedingungen, welche

von den Versicherten während der Dauer ihrer Versicherung ganz vorzüglich zu beachten sind, gehören folgende:

Wenn der Versicherte einen Prämienchein nicht spätestens am Verfalltage Mittags 12 Uhr ohne Aufforderung von Seite der Agentenschaft einlöst, so hört die Giltigkeit der Versicherung auf, und es steht der Gesellschaft frei, solche als aufgehoben zu betrachten, oder die Zahlung vom Versicherten gerichtlich einzuheben. Nach einer später erfolgten Zahlung tritt die Versicherung mit dem nächst darauffolgenden Tage Mittags 12 Uhr wieder in Kraft und dauert bis zum Ablaufe des Jahres für welches der Prämienchein ausgestellt wurde. Ferner wenn während der Versicherung eine Eigenthumsveränderung durch Erbschaft, Kauf, oder Schenkung u. s. w. stattfindet, wenn auf die versicherten Gegenstände späterhin eine anderweitige Versicherung genommen wird, wenn sich die Feuergefahr durch den Betrieb eines Gewerbes oder wie immer vergrößert, oder wenn überhaupt durch irgend einen Umstand die ursprüngliche Angabe des Versicherten in irgend einem Punkte unrichtig wird, so muß davon der Gesellschaft sogleich Anzeige gemacht werden, welcher es dann frei steht, die Versicherung aufzuheben oder den Versicherungsvertrag abzuändern.

Schon diese wenigen Vorschriften zeigen zur Genüge, durch wie viele geringfügig scheinende Vorfälle den Versicherungsanstalten Gelegenheit geboten ist, die Entschädigung zu beanstanden oder wohl gar zu verweigern.

S.

Ch. W.

Nach Berichten aus Peru (in Südamerika) wurde dort kürzlich eine Vermessung und Abschätzung der Guano Lager* an der Küste zu Ende gebracht. Die Lager der Macabi-Inseln wurden auf 1,500,000, der Guanapegrupe auf 2,500,000, der Lobosinseln auf 4,000,000 Tonnen veranschlagt, was einen Gesamtwertb von ca. 460 Millionen fl. hat. J.

*) Guano ist verwetterter Mist von Seevögeln; er wird wegen seiner merkwürdigen Triebkraft bei verschiedenen Pflanzen schon seit den 40er Jahren in großen Massen in Europa eingeführt und zur Düngung verwendet.

(Mittel gegen das Verfaulen des Holzes.)

Försters Bauzeitung empfiehlt, nach in Paris gemachten 5jährigen Erfahrungen, folgenden Anstrich, um Pfähle Ständer u. gegen das Verfaulen zu schützen, welches zugleich den Vortheil der Wasserdichtigkeit mit sich führt: Man nimmt 50 Theile Harz, 40 Theile fein gestoßene Kreide, 500 Theile feinen weißen und scharfen Sand, 4 Theile Leinöl, 1 Theil natürliches rothes Kupferoxyd und 1 Theil Schwefelsäure. Zuerst erhitzt man das Harz, die Kreide, den Sand und das Leinöl in einem eisernen Kessel, dann setzt man das Dryd und (mit Vorsicht) die Schwefelsäure hinzu, mischt Alles sehr sorgfältig und streicht dann mit der noch heißen Masse das Holz mittelst eines starken Pinsels an. Wenn man findet, daß die Mischung nicht flüssig genug ist, so verdünnt man sie mit etwas Leinöl. Ist dieser Anstrich abgekühlt und getrocknet, so bildet er einen dem Steine gleich harten Firniß.